

Verband der Ersatzkassen e. V. • Graf-Adolf-Str. 67 - 69 • 40210 Düsseldorf

Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

Frau
Silvia K. Müller
Mühlenwiesenstr. 2
55743 Kirscheiler

Referat
Ambulante Versorgung
Graf-Adolf-Str. 67 - 69
40210 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 3 84 10 - 0
Fax: 02 11 / 3 84 10 - 20
www.vdek.com

Ansprechpartnerin:
Gabriele Molls
Durchwahl: 19, Fax: 20
gabriele.molls@vdek.com

Mo

4. März 2009

Kündigung der Umweltmedizin-Vereinbarung in Nordrhein

Sehr geehrte Frau Müller,

wir erhielten Kenntnis von Ihren Anfragen zur gekündigten Umweltmedizin-Vereinbarung in Nordrhein und nehmen hierzu, im Namen der Ersatzkassen, wie folgt Stellung:

Seit dem 1. Januar 2009 ist eine Veränderung der Finanzierungssystematik der GKV erfolgt. Die Finanzierung erfolgt jetzt über Zuweisung aus dem Gesundheitsfonds, mit dem die standardisierten Leistungsausgaben abgedeckt werden müssen (vgl. § 241 Abs. 2 ff i. d. F. GKV-WSG). Somit haben die Ersatzkassen zukünftig nicht mehr die Möglichkeit, unternehmerisch frei über das erforderliche Beitragsvolumen zu entscheiden.

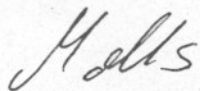
Parallel erfolgte im vertragsärztlichen Bereich mit der Einführung einer einheitlichen Euro-Gebührenordnung auf Basis eines (bundeseinheitlichen) Orientierungswertes, der als Referenzgröße für die Punktwertvereinbarungen auf der Landesebene dient, eine Vereinheitlichung der Vergütung über alle gesetzlichen Krankenkassen hinweg. Vor dem Hintergrund des einheitlichen Beitragssatzes und dem politischen Versprechen für gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Krankenkassen zum Start in das neue Finanzierungszeitalter zu sorgen, ist die Einführung einheitlicher Vergütungen folgerichtig und konsequent. Somit ist Ziel dieser Reform gewesen, dass alle Facharztgruppen, im Westen wie im Osten, künftig dasselbe Honorar bekommen.

Die vorstehend dargestellte Fondslogik passt hingegen nicht zu regionalen Vertrags- und Versorgungskonzepten mit entsprechenden (kassenbezogenen) Preisdifferenzierungen. Hierdurch entstehende Mehrausgaben müssen durch beim Versicherten zu erhebende Zusatzprämien abgedeckt werden (vgl. §242 i.d.F. GKV-WSG), da sich diese durch das Prinzip der Standardzuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht abdecken lassen. Dies hätte dann zur Folge, dass die Ersatzkassen besagte Zusatzprämie beim Versicherten erheben müssen. Somit zwingt die Logik des Gesundheitsfonds die Krankenkassen oder deren Verbände zur Kündigung von Sondervereinbarungen, wie in Nordrhein-Westfalen mit der Kündigung der Umweltmedizin-Vereinbarung geschehen.

Wir bedauern, dass die aus o. g. Gründen ausgesprochene Kündigung zur Besorgnis bei ihren Mitgliedern geführt hat. Wir sind dennoch sicher, dass Patienten die unter Umweltkrankheiten und /oder MCS leider in Nordrhein-Westfalen weiterhin adäquat behandelt werden, wie dies in der Vergangenheit auch in den Bundesländern erfolgte, in den keine Umweltmedizin-Vereinbarung bestand.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Molls